



# **Abweichende Rechnungsgrundlagen zwischen Beitrag und Deckungsrückstellung**

**DAV vor Ort**

**Berlin, 12.01.2015**

**Dr. Robert Kosler**

**Generali Lebensversicherung AG**

# Agenda

1. Ausgangssituation
2. Voraussetzungen
3. Beispiele
4. Fazit

# Ausgangssituation I

- Für das Neugeschäft ab dem Jahr 2015 ist der verminderte Zillmersatz von 25‰ der Beitragssumme einzuhalten
- Damit fehlen bei den bisher noch mit 40‰ gezillmerten Produkten nunmehr 15‰ der Beitragssumme als Ertrag aus aktivierten Forderungen
- Abhängig von der Finanzsituation, von den vertraglichen Beziehungen zu Vertrieben und vom Marktumfeld bestehen verschiedene Möglichkeiten darauf zu reagieren:
  - (1) Beibehaltung bisheriger Abschlussprovision (Apro) der Höhe nach zulasten des Kostenergebnisses , soweit in der GuV verkraftbar
  - (2) Verlängerte Provisionshaftung im Stornofall wegen höherer Rückkaufswerte („Schmidt-Tobler-Effekte“)
  - (3) Kürzung der Apro soweit rechtlich möglich und vertrieblich verkraftbar
  - (4) Verminderte Apro zu Beginn und zusätzlich
    - (a) Durchgängig höhere laufende Bestandsprovision (Bpro)
    - (b) Temporäre laufende Vergütung in Form zusätzlicher Apro oder Bpro

## Ausgangssituation II

- In dem Rahmen (1) – (4) können verschiedene Mischformen Anwendung finden
- Das LVRG scheint besonderes Interesse an der Form (4b) geweckt zu haben, so dass dazu Fragen entstehen, die bisher so nicht in der Tiefe behandelt wurden
- In dem Rahmen (4b) der temporären Zusatzvergütung sind sehr unterschiedliche Formen möglich, insbesondere gibt es folgende Gestaltungsparameter
  - Dauer der befristeten Vergütung (z.B. 3, 5 oder 10 Jahre)
  - Beginn der Zahlungen (ab Vertragsbeginn, ab 2. Jahr, nach 5 Jahren)
  - mit / ohne Vorschusszahlung an Vermittler mit / ohne Zins
- Bei einer Umsetzung sind viele Einzelheiten zu berücksichtigen:
  - Für die Unterscheidung laufende Apro oder Bpro ist die Form der Vereinbarung mit Vermittlern maßgeblich, wodurch der Provisionsanspruch ausgelöst wird
  - Handelsrechtlich hat die Zuordnung Apro / Bpro Auswirkung auf den Ausweis der entstehenden Kosten als Abschluss- oder Verwaltungskosten
  - Aktuariell ist der Unterschied Apro / Bpro bei der Zuordnung der dafür kalkulierten Kostensätze (Amortisationszuschläge oder Verwaltungskosten) zu berücksichtigen

## Ausgangssituation III

- Vorschusszahlungen wurden bereits im Zuge der Riester-Produkte zur Provisionsgestaltung eingesetzt, da diese Produkte nicht gezillmert werden dürfen
  - Der Vorschuss kann GuV-neutral als Aktivtausch umgesetzt werden
  - Der Vorschuss ist dann eine Forderung an Vermittler (ggf. auch Darlehen mit Zins)
  - GuV-wirksam ist nur die laufende Provision
  - Die laufenden Provisionsraten werden zur Tilgung des Vorschusses an den Versicherer abgetreten
  - Der Aktivposten (Forderung, Darlehen) wird entsprechend Tilgungsverlauf abgebaut
- Besondere Unsicherheiten durch temporäre Vergütungen, die in dieser Form Eingang in die Beitragskalkulation finden, werden im VVG-Kontext ausgelöst
  - Gegenüber Kunden sind die vertragsrechtlichen Erfordernisse im Rückkaufswert (§ 169 VVG) und im Kostenausweis (§2 VVG-InfoV) zu beachten
  - Es bestehen Auslegungsspielräume wie „die aufsichtrechtlichen Regelungen über Höchstzillmersätze“ in § 169 VVG vertragsrechtlich zu verstehen sind
  - Zusätzliche temporäre Kostenerhebungen können nach LVRG als Umgehung der Anforderungen an den Höchstzillmersatz verstanden werden

## Ausgangssituation IV

- Die vertragsrechtlichen Aspekte werden hier nicht weiter vertieft
  - Zu verschiedenen Fragen, die die Gesetzesformulierungen aufwerfen, kann keine abschließende Klarheit geschaffen werden
  - Letztlich entscheiden die Gerichte im Einzelfall ob der Rückkaufswert eines Vertrages im Sinne des Gesetzes gebildet wurde
- Hier sollen spezielle aktuarielle Aspekte in Verbindung mit (4b) aufgegriffen werden
- Fragen zum Rückkaufswert sind dabei von untergeordneter Bedeutung
  - In Bezug auf die Deckungsrückstellung ist der Rückkaufswert nur für die Höhe einer Maximierung gemäß § 25 RechVersV maßgeblich
- Wie sich verschiedene Möglichkeiten abgekürzter Provisionen in der Deckungsrückstellung auswirken, ist bisher nicht in allen Einzelheiten geklärt
  - Hier lässt sich aber stets im Einvernehmen zwischen Verantwortlichem Aktuar und Wirtschaftsprüfer eine testierfähige Lösung finden

## Ausgangssituation V

- In der Beitragskalkulation wird zunächst eine barwertmäßige Deckung bezogen auf den Vertragsbeginn in Form einer Äquivalenzgleichung hergestellt
- In der Deckungsrückstellung können dann gegenüber der Situation mit einer einmaligen Apro zu Beginn und durchgängig laufender Bpro folgende Unterschiede auftreten:
  - Nach Vertragsbeginn bestehen noch Verpflichtungen gegenüber Vermittlern, die sich nicht implizit durch Kürzung in Beitrags- und Leistungsbarwert berücksichtigen lassen
  - Der Reservebeitrag kann nur soweit Beitragsteile zur Deckung dieser Verpflichtungen enthalten, wie die Regelungen zum Höchstzillmersatz eingehalten werden
  - Spätere Provisionszahlungen dürfen nicht erneut Verluste aus überrechnungsmäßigen Abschlusskosten auslösen (Imparitätsprinzip); diese können nur anfänglich anfallen
- Aus diesen Sachverhalten können systematische Abweichungen zwischen Beitragskalkulation und Deckungsrückstellung resultieren
- Darüber hinaus können abweichende Rechnungsgrundlagen gezielt als Gestaltungselement eingesetzt werden

=> Diese Aspekte sollen nachfolgend in Beispielen näher betrachtet werden

# Agenda

1. Ausgangssituation
2. Voraussetzungen
3. Beispiele
4. Fazit

## Voraussetzungen I

In den Beispielen wird von folgender Vertragsgestaltung ausgegangen:

- Aufgeschobene Rentenversicherung: lebenslange monatl. Rentenzahlung
- Versicherungsbeginn: 2015
- Alter der versicherten Person: 35 Jahre
- Beitragszahlungsdauer u. Aufschubzeit: 30 Jahre =  $n$
- Beitragszahlung: jährlich
- Garantiertes Verrentungskapital: 100.000 € =  $Kap$
- Todesfalleistung in der Aufschubzeit: Deckungskapital nach Rechn.-Grundl. der Beitragskalkulation
- Sterbetafel in der Aufschubzeit: entfällt, da bei Tod das Deckungskapital erstattet wird

## Voraussetzungen II

Die Verrentungsphase kann etwa wie folgt aussehen:

- Todesfallleistung im Rentenbezug: 10 Jahre Rentengarantiezeit
- Sterbetafel im Rentenbezug: DAV 2004 R, 30% Männeranteil  
Entmischung ab Alter 65
- Kosten im Rentenbezug: 1,5% jeder Monatsrente
- Garantierte Monatsrente: 303 € aus garant. Verrentungskapital  
bei Rechnungszins 1,25% p.a.

Nachfolgende Betrachtungen beschränken sich auf die Aufschubzeit

- Ausgehend von einer Anfangsbelegung mit Mindestkosten werden verschiedene Formen von Zusatzkosten für weitere Vertriebsvergütungen betrachtet
- Weiter wird in der Aufschubzeit in Bezug auf den Rechnungszins zwischen der Beitragskalkulation und der Berechnung der Deckungsrückstellung unterschieden
- Der Rechnungszins für die Deckungsrückstellung beträgt stets 1,25% p.a.

## Voraussetzungen III

### Mindestkosten in der Beitragskalkulation für die Aufschubzeit

- Kostensatz **alpha** bez. auf die Beitragssumme **S**
  - Erhebung für Dauer von 5 Jahren zur Deckung einer Apro zu Beginn in Höhe von 25‰ S (mit 5 Jahre Haftung)
  - Die Deckung erfolgt barwertmäßig mit Rechnungszins der Beitragskalkulation  
=> alpha = 5,12‰ bei Rechnungszins 1,25% p.a.
- Kostensatz **beta** bez. auf den laufenden Jahresbeitrag **B**
  - mindest 6%
    - davon: 2,5% für eine Bpro zahlbar bei Beitragsfälligkeit
    - 3,5% für weitere Verwaltungskosten
- Kostensatz **gamma** bez. auf S für jedes Jahr der Beitragszahlung
  - mindest 1‰ zur Deckung weiterer Abschlusskosten ohne zusätzliche Vertriebsvergütungen





# Agenda

1. Ausgangssituation
2. Voraussetzungen
- 3. Beispiele**
4. Fazit

## Beispiel 1 (I) Nur Mindestkosten, keine temporäre Zusatzvergütung

Zunächst wird der Fall betrachtet, dass nur die Mindestkosten erhoben werden und eine temporäre Zusatzvergütung entfällt

Ist  $z_1 = 1,25\%$  , dann gilt:

- Tarifbeitrag: 3.105,6 €
- Beitragssumme: 93.169 €
  
- alpha-Kosten: 477,5 € für Jahre 1 bis 5
- beta-Kosten: 186,3 € durchgängig
- gamma-Kosten: 93,2 € durchgängig
  
- (Tarif-)Sparbeitrag: 2.348,6 € für Jahre 1 bis 5  
2.826,1 € ab Jahr 6

$R(m)$  ergibt sich durch Aufzinsung der Sparbeiträge für die Jahre 1 bis  $m$  mit Zins  $z_1$

## Beispiel 1 (II)

Reservebeitrag  $B_0$  und Deckungsrückstellung  $V(m)$  ergeben sich wie folgt:

- $B_0 a(n; u_2) = \text{Kap Potenz}(u_2; n) + \beta B a(n; u_2) + 25\% n B$

$$\Rightarrow B_0 = 3.012,4 \text{ €}$$

- $V(m) = \text{Kap Potenz}(u_2; n-m) + \beta B a(n-m; u_2) - B_0 a(n-m; u_2)$
- Im Tarifbeitrag  $B$  ist damit jährlich der Kostenzuschlag

$$c = B - B_0 = 93,2 \text{ €}$$

enthalten, der nicht für die Bildung der Deckungsrückstellung benötigt wird

- Der Kostenzuschlag  $c$  entspricht den gamma-Kosten und kann zur Deckung überrechnungsmäßiger Abschlusskosten im künftigen Neugeschäft verwendet werden

Dieses Beispiel zeigt die „**Normalform**“ für Reservebeitrag und Deckungsrückstellung, auf die sich nachfolgende Gestaltungen mit temporären Vergütungen zurückführen lassen

## Beispiel 2 (I) Temporäre Zusatzvergütung mit kongruenter Deckung im Beitrag (Übereinstimmung in Timing und Höhe)

Es wird zusätzlich eine laufende Vergütung in Form einer Bpro für die Dauer von 10 Jahren in Höhe von 1,5‰ der Beitragssumme gezahlt

- Dies wird zusätzlich in die Beitragskalkulation einbezogen durch den Kostensatz

$$\text{delta} = 1,5\text{‰} S \quad \text{für die Dauer von 10 Jahren}$$

- Damit erhält man den Tarifbeitrag B aus der Äquivalenzgleichung

$$B a(n; u1) = \text{Kap Potenz}(u1; n) + [ 25\text{‰} n + (\text{beta} + \text{gamma} n) a(n; u1) + \text{delta} n a(10; u1) ] B$$

Ist  $z1 = 1,25\%$  , dann gilt:

- |                  |           |                    |
|------------------|-----------|--------------------|
| • Tarifbeitrag:  | 3.166,4 € |                    |
| • Beitragssumme: | 94.992 €  |                    |
| • alpha-Kosten:  | 486,8 €   | für Jahre 1 bis 5  |
| • beta-Kosten:   | 190,0 €   | durchgängig        |
| • gamma-Kosten:  | 95,0 €    | durchgängig        |
| • delta-Kosten:  | 142,5 €   | für Jahre 1 bis 10 |

## Beispiel 2 (II)

Die Rückkaufswerte  $R(m)$  erhält man durch Aufzinsung der folgenden Sparbeiträge mit  $z_1$

- Sparbeitrag:                      2.252,1 €              für Jahre 1 bis 5  
    2.738,9 €              für Jahre 6 bis 10  
    2.881,4 €              ab Jahr 11

In Bezug auf die zusätzliche Leistung an Vermittler in Form einer temporären Apro oder Bpro gilt für die Berechnung des Reservebeitrags:

- Der Barwert temporärer Leistungen an Vermittler ist im Leistungsbarwert zusammen mit den anfänglichen Abschlusskosten auf den Höchstzillmersatz zu begrenzen
    - Eine abgekürzte Apro oder Bpro kann also nur soweit zusätzlich im Leistungsbarwert angesetzt werden wie der Umfang gem. Höchstzillmersatz noch nicht ausgeschöpft ist
  - Der handelsrechtliche Ausweis einer Bpro als Verwaltungskosten ermöglicht in Bezug auf die Zillmerung keine abweichende Berechnung gegenüber einer temporären Apro
  - Damit wird Umgehungen der Regelungen zum Höchstzillmersatz entgegengewirkt
- => Wegen Ausschöpfung des zillmerfähigen Umfangs in Beispiel 1 ergibt sich der Reservebeitrag bei temporären Zusatzvergütungen formelmäßig wie in Beispiel 1

## Beispiel 2 (III)

Damit erhält man folgende Ergebnisse:

- Der Reservebeitrag beträgt

$$B_0 = 3.017,9 \text{ €}$$

- Im Tarifbeitrag B ist damit jährlich der Kostenzuschlag

$$c = B - B_0 = 148,5 \text{ €}$$

enthalten, der nicht für die Bildung der Deckungsrückstellung benötigt wird

- Die zusätzliche Bpro beträgt

$$1,5\text{‰ } S = 142,5 \text{ €} \quad \text{für die Dauer von 10 Jahren}$$

- Die temporäre Bpro kann damit jährlich aus dem Kostenzuschlag c gedeckt werden
- Die Deckungsrückstellung entspricht formelmäßig Beispiel 1 („Normalform“)
- Die Zusatzvergütung ist implizit durch Deckung über den Zuschlag c berücksichtigt

## Beispiel 2 (IV)

### Anmerkungen

- Hier wurde lediglich die handelsrechtliche Sichtweise eingebracht, wie die Regelungen zum Höchstzillmersatz bei einer temporären Bpro zu verstehen sind
- Über eine vertragsrechtliche Sichtweise, wenn entsprechende Kostensätze für die Verwaltung temporär erhoben werden, wird damit keine Aussage gemacht
- Die handelsrechtliche Sichtweise führt zu einer höheren Reservierung als nach Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation
- Das liegt darin begründet, dass der Kostenzuschlag  $c$  über die Dauer gleichbleibt, so dass die Ertragswirkung aus dem 10-jährigen Zuschlag  $\delta$  gleichmäßig verteilt wird
- Die Bilanz-Deckungsrückstellung übersteigt das Deckungskapital nach Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation erstmals nach 5 Jahren
  - davor wirkt noch die Anhebung gemäß 5-Jahresverteilung nach § 169 VVG

Die Vorteilhaftigkeit der kongruenten Deckung im Beitrag ist bei näherer Betrachtung zu relativieren, da der Reservebeitrag die Kongruenz nicht nachbildet

## Beispiel 3 (I) Temporäre Zusatzvergütung bei durchgängiger Kostenerhebung im Beitrag

Wir nehmen an, dass vom Versicherer vertragsrechtliche Risiken in Beispiel 2 gesehen werden und daher abweichend verfahren wird:

- Es wird weiterhin eine laufende Vergütung in Form einer Bpro für die Dauer von 10 Jahren in Höhe von 1,5‰ der Beitragssumme gezahlt
- Die Deckung soll nun über einen durchgängigen Zuschlag im Beitrag erfolgen, wobei zwei Alternativen betrachtet werden

### Alternative A

- Der Kostensatz  $\delta = 1,5‰ S$  wird während der gesamten Dauer  $n$  erhoben
- Damit der Beitrag gegenüber der Verfahrensweise in Beispiel 2 nicht ansteigt, wird der Rechnungszins für die Beitragskalkulation auf  $z_1 = 1,46\%$  p.a. angehoben

Man erhält damit folgendes Ergebnis:

- $B = 3.166,1 \text{ €}$
- $S = 94.983 \text{ €} \quad \Rightarrow \text{ temporäre Bpro in Höhe von } 142,5 \text{ €}$
- $B_0 = 3.017,9 \text{ €} \quad \Rightarrow \quad c = B - B_0 = 148,2 \text{ €}$

## Beispiel 3 (II)

- Die Deckungsrückstellung entspricht formelmäßig Beispiel 1
- Die Zusatzvergütung ist implizit durch Deckung über den Zuschlag  $c$  berücksichtigt
- Der höhere Rechnungszins im Tarifbeitrag ist unproblematisch, da  $B_0 \leq B$
- Die Deckungsrückstellung zum geringeren Rechnungszins von 1,25% kann somit aus dem Beitrag gebildet werden (Anforderung des § 11 VAG)
- Die Bilanz-Deckungsrückstellung zeigt in den Werten nur geringe Abweichungen gegenüber Beispiel 2

Diese Konstruktion ist bei Kostendarstellungen gegenüber Kunden nachteilhaft weil ein Kostensatz dauerhaft erhoben wird, der nur temporär benötigt wird

## Beispiel 3 (III)

### Alternative B

- Die Zusatzvergütung wird durch Anhebung des Zuschlags gamma im Beitrag gedeckt
- Dazu wird gamma soweit angehoben, dass sich kein geringerer Beitrag als bei der Verfahrensweise in Beispiel 2 ergibt, dies ergibt  $\gamma = 1,56\text{‰}$

Man erhält damit folgendes Ergebnis:

- $B = 3.166,0 \text{ €}$
- $S = 94.981 \text{ €} \quad \Rightarrow \text{ temporäre Bpro in Höhe von } 142,5 \text{ €}$
- $B_0 = 3.017,9 \text{ €} \quad \Rightarrow \quad c = B - B_0 = 148,2 \text{ €}$
- Die Deckungsrückstellung entspricht formelmäßig Beispiel 1
- Die Zusatzvergütung ist implizit durch Deckung über den Zuschlag c berücksichtigt

Bei einer höheren temporären Zusatzvergütung entsteht hierbei die Situation, dass der Zuschlag c die Höhe der Zusatzvergütung unterschreitet, die nachfolgend betrachtet wird

## Beispiel 4 (I) Temporäre Zusatzvergütung mit inkongruenter Deckung im Beitrag (Auseinanderlaufen in Timing und Höhe)

Gegenüber Beispiel 2 wird eine abweichende Vergütungsregelung betrachtet:

- Der Tarifbeitrag wird wie in Beispiel 2 kalkuliert, also  $\delta = 1,5\text{‰ S}$  für die Dauer von 10 Jahren und  $z_1 = 1,25\%$
- Es wird nun die  $B_{\text{pro}}$  für Vermittler in den Jahren 1 bis 6 von  $2,5\% B$  auf  $10\% B$  angehoben
  - Damit erfolgen für 6 Jahre Zusatzleistungen in Höhe  $7,5\% B$ , also summarisch  $45\% B = 15\text{‰ S}$  und damit in gleicher Höhe wie in Beispiel 2
  - Es wird also der Zeitraum, in dem die zusätzlichen Verpflichtungen bestehen, gegenüber dem Zeitraum, in dem die Beiträge dies kalkulatorisch vorsehen, verkürzt

Es liegt folgende Situation vor:

- Wie in Beispiel 2 ist:  $B = 3.166,4 \text{ €}$        $B_0 = 3.017,9 \text{ €}$        $c = B - B_0 = 148,5 \text{ €}$
- Die zusätzliche  $B_{\text{pro}}$  für 6 Jahre beträgt:  $7,5\% B = 237,5 \text{ €}$

## Beispiel 4 (II)

Dies führt zunächst zu folgender Einschätzung:

- In den Jahren 1 bis 6 ist der Betrag  $d = 89,0 \text{ €}$  ungedeckt
- Die barwertmäßige Überdeckung durch den Zuschlag  $c$  kann die Verluste in den Jahren 1 bis 6 nicht im Timing passend ausgleichen, da die Erträge aus  $c$  jährlich zufließen
- Aufgrund des Realisationsprinzips (§ 252 HGB) können die Erträge aus  $c$  nicht vorgezogen realisiert werden, um die anfänglichen Verluste zu decken
- Für die anfänglichen Verluste ist nach dem Imparitätsprinzip (ebenfalls § 252 HGB) eine Rückstellung zu Vertragsbeginn zu bilden
- Die Deckungsrückstellung gemäß Beispiel 2 ist daher um eine zusätzliche Kostenrückstellung  $K(m)$  zu erhöhen
- Dabei ist  $K(m) = d a(6-m; u_2)$  für  $m \leq 6$
- Nach 6 Jahren verschwindet die zusätzliche Kostenrückstellung, und der Kostenzuschlag  $c$  fließt als Ertrag zu, dem keine Aufwände mehr gegenüberstehen

## Beispiel 4 (III)

Alternativ kann folgendes überlegt werden:

- Die Zusatzleistungen  $Z$  für Vermittler in den ersten 6 Jahren werden in voller Höhe explizit als Aufwand im Leistungsbarwert der Deckungsrückstellung  $V(m)$  angesetzt
  - Erträge aus dem Beitrag werden davon nicht abgesetzt, weil der abzugsfähige Beitrag durch die Regelungen zum Höchstzillmersatz gerade durch  $B_0$  beschränkt ist
- Bei den „Versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen“ in § 5 DeckRV werden Stornowahrscheinlichkeiten in der Deckungsrückstellung nicht ausgeschlossen
- Wir unterstellen, dass  $w = 0,75\%$  p.a. eine ausreichend vorsichtige Annahme für eine Stornowahrscheinlichkeit in der Berechnung der Deckungsrückstellung ist
- Damit erhält man für  $B_0$  einen verminderten Wert:  $B_0 = 2.704,7 \text{ €}$
- Es gilt nun die Formel mit  $u_3 = (1 - 0,75\%) / (1 + 1,25\%)$ :
 
$$V(m) = \text{Kap Potenz}(u_3; n-m) + \text{beta } B a(n-m; u_3) + Z a(6-m; u_3) - B_0 a(n-m; u_3)$$
- Für die Bilanz-Deckungsrückstellung lässt sich feststellen, dass  $W(m) = R(m)$

## Beispiel 4 (IV)

Daraus kann man folgendes Ergebnis ableiten:

- Werden die Zusatzleistungen für Vermittler explizit angesetzt, so wird deren Wirkung durch moderate Stornowahrscheinlichkeiten in der Deckungsrückstellung aufgehoben
- Insofern enthalten die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung ohne Ansatz von Storno ausreichende Sicherheiten für eine implizite Berücksichtigung dieser Kosten
- Die Bildung einer zusätzlichen Kostenrückstellung kann daher entfallen
- Die Deckungsrückstellung entspricht dann formelmäßig wieder Beispiel 1

### Gemeinsamkeit der bisherigen Beispiele 2 - 4:

- Ab Beginn werden zusätzlich zum Zillmersatz im Beitrag weitere Kosten zur Deckung von Vergütungen für Vermittler erhoben, die den Rückkaufswert mindern
- Dies kann vertragsrechtlich als Verstoß gegen die Anforderungen des § 169 VVG gewertet werden aufgrund zu hoher Abschlusskostenbelastungen in den Jahren 1 bis 5

Die folgenden Beispiele zeigen alternative Konstruktionen mit Entlastung der Jahre 1 bis 5

## Beispiel 5

### Verminderter Rechnungszins in der Beitragskalkulation anstelle weiterer Kosten für temporäre Zusatzvergütung

- Wie in Beispiel 2 wird zusätzlich eine laufende Vergütung in Form einer Bpro für die Dauer von 10 Jahren in Höhe von 1,5‰ der Beitragssumme gezahlt
- In der Beitragskalkulation wird dafür kein Kostensatz vorgesehen, statt dessen wird wegen der Zusatzleistungen an Vermittler der Rechnungszins  $z_1 = 1,13\%$  gesetzt
- Damit soll ein Beitragsniveau wie in Beispiel 2 erzielt werden
- Es ist dann:  $B = 3.164,8 \text{ €}$        $B_0 = 3.017,8 \text{ €}$        $c = 147,1 \text{ €}$
- Die Zusatzvergütung für 10 Jahre beträgt:  $1,5\text{‰ } S = 142,4 \text{ €}$

Dies führt zu folgendem Ergebnis:

- Die Deckungsrückstellung entspricht formelmäßig wieder Beispiel 1
- Die Zusatzvergütung ist implizit durch Deckung über den Zuschlag  $c$  berücksichtigt

Bei dieser Konstruktion erfolgt im Beitrag eine Verschiebung zwischen Kosten und Zins  
=> Systematisch schwer handhabbar wegen Dauerabhängigkeit in der Wirkung

## Beispiel 6 (I) Temporäre Zusatzvergütung nach 5 Jahren mit kongruenter Kostendeckung im Beitrag

Gegenüber Beispiel 1 mit nur Mindestkosten wird abweichend wie folgt verfahren:

- Der Kostensatz alpha wird in der Beitragskalkulation nach der Dauer von 5 Jahren zur Deckung der Zillmer-Abschlusskosten für weitere 3 Jahre erhoben
- Dafür wird dann in den Jahren 6 bis 8 eine Zusatzvergütung an Vermittler in der Höhe alpha S gezahlt
- Für die Zusatzvergütung kann zu Vertragsbeginn ein Vorschuss gewährt werden
  - Der Vorschuss ist nicht GuV-wirksam und wird daher nicht weiter betrachtet

Man erhält den Tarifbeitrag aus der Äquivalenzgleichung

$$B a(n; u1) = \text{Kap Potenz}(u1; n) + [ 25\% n + \alpha n a(3, 5; u1) + (\beta + \gamma n) a(n; u1) ] B$$

$$\Rightarrow B = 3.166,7 \text{ €} \quad S = 95.002 \text{ €}$$

Sparbeitrag: 2.394,8 € für Jahre 1 bis 8 bzw. 2.881,7 € ab Jahr 9

## Beispiel 6 (II)

Für den Reservebeitrag gilt:

- Die Bestimmung erfolgt formelmäßig wie in Beispiel 1
- Die zusätzlichen Aufwände für Vermittler in den Jahren 6 bis 8 können nicht im Reservebeitrag abgesetzt werden
- Dies ist dadurch begründet, dass der Umfang gem. Höchstzillmersatz bereits durch die anfängliche Apro ausgeschöpft ist (siehe Ausführungen in Beispiel 2)

Damit erhält man  $B_0 = 3.017,9 \text{ €}$  und daraus  $c = B - B_0 = 148,8 \text{ €}$

Man kann zunächst folgendes feststellen:

- Die Zusatzleistung für Vermittler in den Jahren 6 bis 8 beträgt jeweils 486,9 €
- Dieser Aufwand wird nicht passend im Timing durch den Kostenzuschlag  $c$  gedeckt
- Es bleibt eine Differenz von 338,1 € für Jahre 6 bis 8; dies ergibt den Barwert 941 €
- Der Zuschlag  $c$  aus den vorhergehenden Jahren 1 bis 5 ergibt nur den Barwert 726 €

## Beispiel 6 (III)

Dies führt zunächst zu folgender Einschätzung:

- Der Ertrag aus dem Zuschlag c ab 9. Jahr kann nicht vorgezogen realisiert werden
- Eine Zusatzrückstellung über die Differenz von 215 € zu Beginn erscheint nach dem Imparitätsprinzip sachgerecht

Analog Beispiel 4 gelangt man durch eine alternative Betrachtung zu folgendem Ergebnis:

- Die Deckungsrückstellung kann formelmäßig wie in Beispiel 1 bestimmt werden
- Eine zusätzliche Kostenrückstellung kann entfallen
- Dies lässt sich durch eine Vergleichsrechnung mit explizitem Ansatz der Zusatzleistungen für Vermittler und moderatem Ansatz von Storno bestätigen
- Mit der Stornowahrscheinlichkeit von 0,75% p.a. wird die Wirkung der explizit angesetzter Zusatzleistungen in der Deckungsrückstellung aufgehoben ( $W(m) = R(m)$ )
- Die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung ohne Ansatz von Storno enthalten ausreichende Sicherheiten für eine implizite Berücksichtigung der Zusatzkosten

## Beispiel 6 (IV)

Zu diesem Beispiel ist nun folgendes anzumerken:

- Der Kunde wird im Rückkaufswert in den Jahren 6 bis 8 weiterhin mit dem Kostensatz  $\alpha$  belastet
- Dagegen wird im Reservebeitrag der Kostenertrag der Jahre 6 bis 8 über die Dauer gleichmäßig verteilt
- Die Deckungsrückstellung übersteigt damit nach 5 Jahren systematisch das Deckungskapital nach Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation
- Die Vorteilhaftigkeit der kongruenten Deckung im Beitrag ist bei näherer Betrachtung zu relativieren, da der Reservebeitrag die Kongruenz nicht nachbildet (vgl. Beispiel 2)

**Der maßgebliche Unterschied zu Beispiel 2 besteht damit in der abweichenden vertragsrechtlichen Situation**

# Agenda

1. Ausgangssituation
2. Voraussetzungen
3. Beispiele
4. **Fazit**

## Fazit (I)

- Temporäre laufende Zusatzvergütungen für Vermittler gewinnen nach dem LVRG an Bedeutung
- Handelsrechtlich ist dabei zu berücksichtigen, dass bisherige Anfangsverluste durch überrechnungsmäßige Abschlusskosten nicht auf spätere Jahre verteilt werden können
- Eine zu Timing und Höhe der Provisionszahlungen passende Beitragskalkulation kann in der Regel keine Lösung zur Verlustvermeidung bieten
  - Zu kurze Verteilungen in der Beitragskalkulation können als Verstoß gegen die Regelungen zum Höchstzillmersatz gewertet werden
  - Handelsrechtlich fließen die Erträge abgekürzter Kostenerhebungen nicht im Timing der Beitragskalkulation zu
  - Aufwände für temporäre Provisionen lassen sich nicht im Reservebeitrag absetzen
  - Nur die Differenz zwischen Tarifbeitrag und Reservebeitrag fließt jährlich als Kostenertrag zur Deckung der nicht im Reservebeitrag absetzbaren Kosten zu

## Fazit (II)

- Das Erfordernis zusätzlicher Kostenrückstellungen lässt sich nicht durch eine bloße barwertmäßige Deckung der temporären Provisionen in den Beiträgen ausschließen
- Abweichende Rechnungsgrundlagen zwischen Beitrag und Deckungsrückstellung können auf verschiedene Weise zur Lösung beitragen
  - Der Gestaltungsrahmen für Produkte und Provisionen kann damit erweitert werden, um zusätzliche Kostenrückstellungen zu vermeiden
  - Die Möglichkeiten nachzuweisen, dass handelsrechtliche Erfordernisse ohne zusätzliche Rückstellungen eingehalten werden, lassen sich damit ebenfalls erweitern

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



*Hinweis: Die Überlegungen wurden in der Generali Lebensversicherung im Rahmen aktuarieller Weiterbildung ohne konkreten Umsetzungsbezug durchgeführt*